



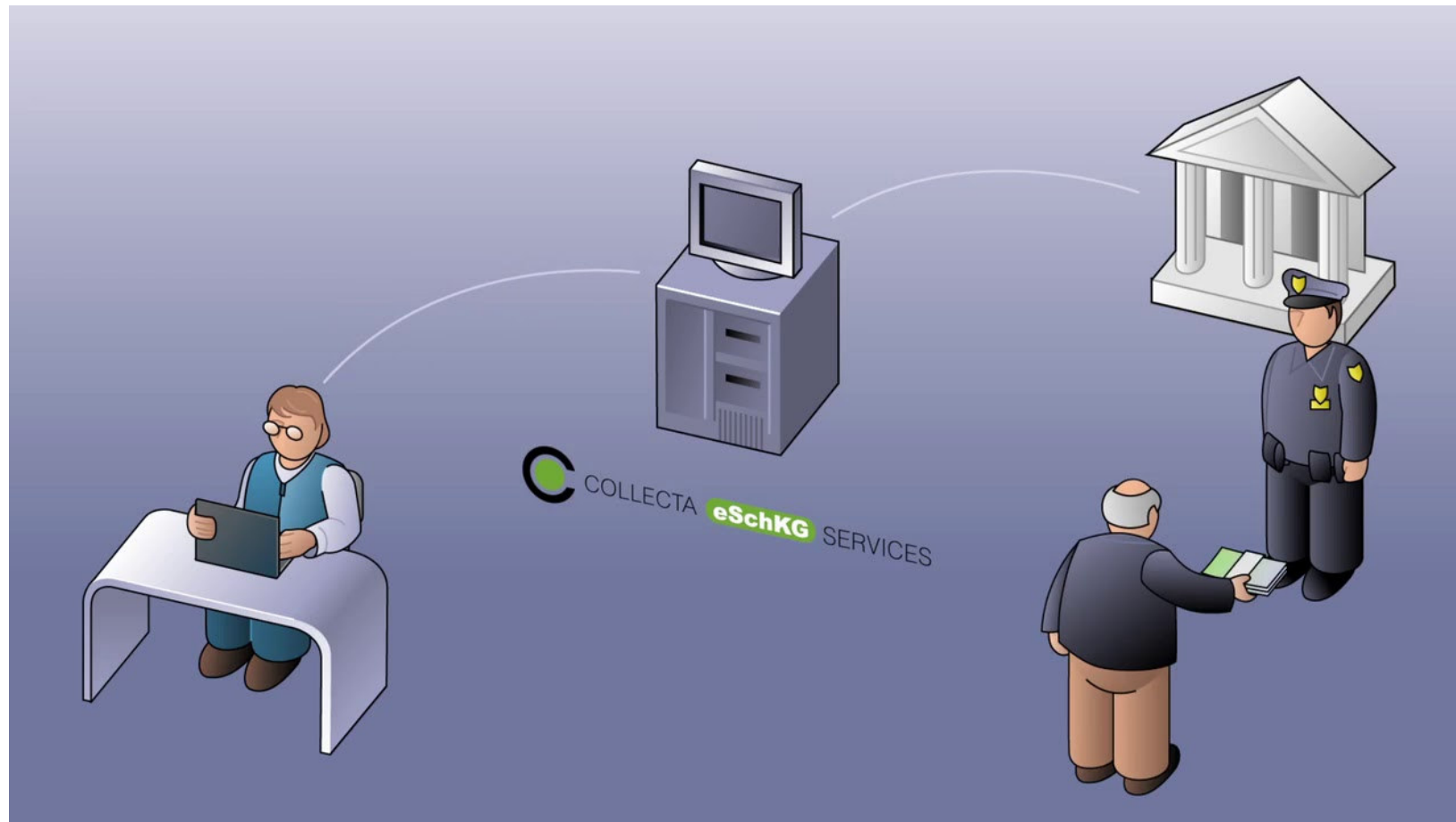
---

# eSchKG Q & A

## Rechtliches und Betriebspraxis

Bogdan Todici  
St.Gallen, 7. Juli 2021

# eSchKG



Quelle: <https://www.collectaonline.ch/produkte-online-inkasso/inkasso-software/>

# Stellung eines Betreibungsbegehrens

---

- Erwartungen des Gläubigers
- Erwartungen des Betreibungsamtes
- Mögliche Probleme
- Funktionsumfang eSchKG
- Fazit

# Erwartungen des Gläubigers

---

- Effizienter Prozess
- Keine Medienbrüche
- Keine zusätzlichen Kosten (Porti, Betreuungskosten, Rechtsöffnungskosten, etc.)
- Möglichst rasche Bezahlung

# Erwartungen des Betriebsamtes

---

- Effizienter Prozess
- Rechtmässigkeit
- Kundenzufriedenheit

# Mögliche Probleme

---

- Örtliche Unzuständigkeit
- Unbekannter Schuldner
- Fehlerhafte Parteiangaben
- Ungenügende, bzw. fehlende Angaben auf dem Betreibungsbegehren

# Entscheid des Betreibungsamtes

---

- Annahme des Betreibungsbegehrens
- Rückweisung des Betreibungsbegehrens
- Überweisung des Betreibungsbegehrens (Art. 32 Abs. 2 SchKG)
- Gewährung einer Nachfrist zur Verbesserung (Art. 32 Abs. 4 SchKG)
  
- eSchKG kennt nur die Annahme oder die Rückweisung des Betreibungsbegehrens

# Fazit

---

- Es geht nur gemeinsam!
- eSchKG wurde für das Massengeschäft geschaffen und soll die Kommunikation zwischen Gläubiger und Betreibungsamt erleichtern.
- eSchKG ersetzt Fachwissen nicht.
- eSchKG setzt Bestimmungen des SchKG nicht ausser Kraft.
- Kommunikation zwischen allen Parteien ist unerlässlich und führt in der Regel zu gegenseitigem Verständnis.
  
- Nehmen Sie mit dem Betreibungsamt Kontakt auf.
- Geben Sie Ihre Kontaktangaben im XML-File an.